



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Veröffentlichung von Verfahrensbeschreibungen nach § 9 HmbDSG im Rahmen des Informationsregisters nach § 3 Abs. 2 a.E. HmbTG

Nach § 3 Abs. 2 HmbTG sollen die auskunftspflichtigen Stellen vorbehaltlich der § 4 bis 7 und 9 über die in Abs. 1 HmbTG genannten Aufzeichnungen hinaus auch alle weiteren, den in Absatz 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse, veröffentlichen. Als Öffnungsklausel ist die Formulierung des § 3 Abs. 2 a.E. HmbTG auslegungsbedürftig. Laut der Gesetzesbegründung kann sich das öffentliche Interesse beispielsweise durch vermehrte Anträge auf Zugang zu einem bestimmten Informationstypus zeigen. Auch die öffentliche Diskussion in den Medien sowie Unterschriftensammlungen und Petitionen sollen Indikatoren für ein öffentliches Interesse an bestimmten Informationen sein.

Die grundsätzliche Zielrichtung des Transparenzgesetzes ist eine Abschaffung des allgemeinen Amtsgeheimnisses und als Folge eine größtmögliche Transparenz öffentlicher Aufzeichnungen. Je mehr Verwaltungsaufzeichnungen veröffentlicht werden, desto besser wird dem Willen des Gesetzgebers entsprochen. Zudem entlastet das Informationsregister die Verwaltung, da bei Auskunftsanträgen auf die im Register enthaltenen Informationen verwiesen werden kann. Dabei enthält die Aufzählung des § 3 Abs. 1 HmbTG nicht lediglich solche Behördenaufzeichnungen, die vorher nicht zugänglich waren, sondern führt auch viele bereits bekannte Informationen auf einer einheitlichen Plattform zusammen, wie zum Beispiel Tätigkeitsberichte, aber auch Angaben zu den Subventionen und Zuwendungen, die bisher im jährlichen Zuwendungsbericht aufgeführt wurden (vgl. Gesetzesbegründung).

Daher liegt es nahe, im Rahmen der Öffnungsklausel des § 3 Abs. 2 HmbTG auch die Verfahrensbeschreibungen gemäß § 9 HmbDSG zu erfassen. Nach § 9 Abs. 3 S. 2 HmbDSG können die Verfahrensbeschreibungen bei der Daten verarbeitenden Stelle von jedermann eingesehen werden. Ziel der Vorschrift ist ebenfalls eine größtmögliche Transparenz bei der Darstellung der Verfahren zur Verarbeitung von Daten. Durch die Aufnahme in das Informationsregister ist eine Einsichtnahme vor Ort dann nicht mehr notwendig. Für eine Aufnahme in das Informationsregister spricht weiter, dass auch der zugrunde liegende Art. 21 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie auf ein Register verweist.



Eine Veröffentlichungspflicht im Informationsregister wird dafür sorgen, dass die Dokumentationspflichten nach dem HmbDSG zukünftig vollständiger befolgt werden, als dies bisher teilweise der Fall ist. Eine Veröffentlichung im Informationsregister könnte insoweit für eine gewisse Disziplinierung sorgen. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass es allein in den Bezirksamtern derzeit ca. 360 Verfahrensbeschreibungen gibt, so ist auch diese Anzahl ein Argument für die Aufnahme in das Informationsregister.

Sicherzustellen ist jedoch, dass nur der so genannte öffentliche Teil der Verfahrensbeschreibungen im Register veröffentlicht werden darf, also die Nummern 1-7 der Beschreibung. Ebenso sind auch die Risikoanalysen getrennt zu behandeln und sollten als sicherheitsrelevante Verwaltungsinterna nicht über das Register zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet auch, dass in den Verfahrensbeschreibungen nicht auf die Ausführungen in der Risikoanalyse verwiesen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein hoher oder sehr hoher Schutzbedarf der Anwendung festgestellt wurde und besondere Vorkehrungen zur technisch-organisatorischen Absicherung getroffen wurden (vgl. § 9 Absatz 3 Satz 2 HmbDSG). Die vorhandenen Verfahrensbeschreibungen sollten vor der Einstellung ins Register daraufhin nochmals überprüft werden.

Christian Fischer